

**Die Oberbürgermeisterin**

SPD-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden Meslien
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030
Telefon: 0385 545-1001
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
2016-01-15		2016-01-19	

Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.01.2016

Sehr geehrter Herr Meslien,

die Anfrage Ihrer Fraktion vom 15.01.2016 beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Bewilligung oder Verlängerung von Leistungen nach SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder wohnhaft sind, die sogenannte Bildungskarte dem Bescheid beigelegt wird. Wenn ja, welche?

Nein.

Durch die Rückübertragung eines Großteils der Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaktes (BuT) an die Landeshauptstadt Schwerin (ausgenommen der Schulbedarf für Kinder, die Leistungen nach dem SGB II erhalten,) werden die Bewilligungen und auch die Vergabe der Bildungskarte ausschließlich durch den Fachdienst Soziales vorgenommen. Die Bewilligung von BuT orientiert sich an die Dauer der Leistungen nach dem SGB II. Die Bildungskarte wird dabei in Höhe der BuT-Leistung mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die einzelnen Leistungen können – je nach Antragstellung – die eintägigen Ausflüge, die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben, die Lernförderung und die Mittagsverpflegung betreffen.

Das in der Fragestellung enthaltene Anliegen lässt sich somit auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht umsetzen. Anderenfalls müsste eine Rückgängigmachung der Rückübertragung geprüft werden.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 18:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin BIC DEUTDE33XXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1484 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0463 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHSO 0000 0074 24



Zu 2)

Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Bewilligung oder Verlängerung von Leistungen nach SGB II für Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder wohnhaft sind, die notwendigen Formulare zum Erhalt der sogenannten Bildungskarte mit entsprechenden Verfahrenserläuterungen beigelegt werden? Wenn ja, welche?

Nein.

Mit der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II wird – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – auch die Leistung für den Schulbedarf als Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt. Alle Antragsteller/innen erhalten ein umfangreiches Merkblatt zum SGB II, in dem umfassend über die verschiedenen Leistungsansprüche aufgeklärt wird. Bei persönlicher Abgabe des Antrags und sonstigen Vorsprachen wird in der Regel auch mündlich beraten. Jeder Bescheid über eine Erstbewilligung von Grundsicherung zu Gunsten einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern enthält auch einen Hinweis auf die Leistungen, die hier im Hause bearbeitet werden.

Nach Auskunft des Jobcenters erfolgt die Erstellung und Versendung der Bescheide in der Zentrale in Nürnberg und kann durch individuelle Vorgaben nicht beeinflusst bzw. ergänzt werden.

Zu 3)

Gibt es Rechtsgrundlagen, die verhindern, dass bei Schulaufnahmegesprächen mit den Eltern seitens der Schule bei den Eltern erfragt wird, ob Leistungen nach SGB II bezogen werden ggf. die sogenannte Bildungskarte bzw. die notwendigen Formulare zum Erhalt der sogenannten Bildungskarte mit entsprechenden Verfahrenserläuterungen an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden?

Nein.

Einige Lehrer/innen beraten beim Elternabend über die Möglichkeiten, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen, hauptsächlich wenn Klassenfahrten und eintägige Ausflüge anstehen.

Daneben gab es vor ca. 1, 5 Jahren ein Informationsschreiben an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen, mit dem das pädagogische Personal und die Lehrkräfte über die Voraussetzungen und die Inhalte des BuT in Kenntnis gesetzt wurden. Zielstellung war auch hierbei, die BuT-Leistungen möglichst allen berechtigten Kindern und Jugendlichen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

